



**M.A.S. Uhrmacherwerkstatt**

Uhrenreparatur ist Vertrauenssache

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Überprüfung von Uhren und Geräten (im Folgenden für beide Begriffe nur „Uhr“) auf ihre technische Funktion und Reparaturfähigkeit und die Durchführung von Wartungen und Reparaturen.

### **§ 2 Kostenvoranschlag/Leistungsänderungen**

Vor Durchführung von Reparaturarbeiten erstellt der Unternehmer einen Kostenvoranschlag. Dieser Kostenvoranschlag ist unverbindlich. Wird nach Zerlegung der Uhr zu Reparaturzwecken ein zunächst erstellter Kostenvoranschlag aufgrund neuer Tatsachen geändert, kann der Kunde verlangen, dass ihm die Uhr im Originalzustand – soweit dies nach Zerlegung noch möglich ist – zurückgegeben wird Zug um Zug gegen die Erstattung der durch die Zerlegung und den anschließenden Zusammenbau entstandenen Kosten.

### **§ 3 Dauer der Ausführung**

Die mitgeteilte Reparaturdauer ist unverbindlich. Überschreitet die angegebene Reparaturdauer einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen, so hat der Unternehmer den Auftraggeber auf die besonderen Umstände des Falles hinzuweisen und die voraussichtliche weitere Reparaturdauer mitzuteilen.

Nach Mitteilung der Fertigstellung ist die Uhr vom Auftraggeber binnen einer Frist von 3 Wochen zur Abholung verpflichtet. Holt der Auftraggeber sein Eigentum trotz 2-facher Mahnung und Fristsetzung mit einer 2-wöchigen Abholungsfrist nicht ab, so ist der Unternehmer berechtigt, die Sache gemäß § 383 BGB zu versteigern. Der Unternehmer ist darüber hinaus berechtigt, die Sache gemäß § 385 BGB durch einen öffentlich berechtigten Handelsmakler zu verkaufen. Der Verkaufserlös wird abzüglich aller aufgrund des Annahmeverzuges entstandenen Kosten sowie der Kosten einer eventuell durchgeführten Reparatur hinterlegt.

### **§ 4 Vergütung**

Die vereinbarte Vergütung für die Durchführung der Reparatur wird auf einem Auftragsformular festgehalten. Die Vergütung enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Unternehmer kann verlangen, dass bis zu 30 % des Reparaturbetrages als Anzahlung vom Auftraggeber zu leisten sind.

### **§ 5 Gewährleistung**

Nach Abnahme der Leistung haftet der Unternehmer nur für Mängel der von ihm durchgeführten Arbeiten. Im Falle des Auftretens eines Mangels innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist kann der Auftraggeber Nachbesserung vom Unternehmer verlangen.



**M.A.S. Uhrmacherwerkstatt**

Uhrenreparatur ist Vertrauenssache

Der Unternehmer hat bei Fehlschlägen eines ersten Mangelbeseitigungsversuchs das Recht zur einmaligen wiederholten Mängelbeseitigung.

Für die Funktionsfähigkeit etwaiger vom Auftraggeber bereitgestellter Teile haftet der Unternehmer nicht. Nicht reparable Uhren oder Geräte werden auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt oder sind von ihm abzuholen.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand bei der technischen Überprüfung der Uhren (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur von dem Unternehmer aus nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat.

### **§ 6 Haftung**

Die Haftung des Unternehmers für eingesandte oder übergebene Uhren erlischt, sofern die Gegenstände nicht binnen eines Jahres abgeholt werden. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers.

Hinsichtlich der Leistungen des Unternehmers ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines der gesetzlichen Vertreter oder eine der Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen.

Im Falle des Einbruchs/Diebstahls und in Fällen von Schadenverursachung durch Naturgewalten oder technischen Defekten (Wassereinbruch, Rohrleitungsbruch etc.) sowie in Fällen höherer Gewalt ist die Haftung auf eine eventuelle Entschädigung durch die Haftpflichtversicherung des Unternehmers beschränkt.

### **§ 7 Kündigung**

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht gemäß § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann der Unternehmer als pauschale Vergütung 15 % der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.



**M.A.S. Uhrmacherwerkstatt**

Uhrenreparatur ist Vertrauenssache

### **§ 8 Aufrechnung Zurückbehaltungsrecht**

Dem Unternehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an dem untersuchten oder reparierten Gegenstand bis zum vollständigen Ausgleich des entstandenen oder vereinbarten Werklohns zu.

### **§ 9 Schlussvereinbarungen**

Mündliche Reparaturzusagen sind verbindlich.

Für die Durchführung des Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hier durch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.